

# Studienplan für das Master-Studienprogramm *Antike Kulturen und Antikekonstruktionen* *Ancient Cultures and Constructions of Antiquity*

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL) folgenden Studienplan:

## I. Allgemeines

ANTIKE KULTUREN UND ANTIKEKONSTRUKTIONEN (AKA)

Das Studienprogramm Antike Kulturen und Antikekonstruktionen AKA vermittelt Kenntnisse über die *Geschichtlichkeit* im Sinne der unterschiedlichen Praktiken, wie Gesellschaften ihre Vergangenheit konstruieren. Im Zentrum des Studiums stehen die Mechanismen der Überlieferung, Deutung, Imagination, Transformation, Negation und Kanonisierung von Vergangenheit, und es stellt theoretische und methodische Werkzeuge zur Erfassung dieser Prozesse zur Verfügung. Damit erlaubt es den Studierenden, vertiefte Kompetenzen zur Untersuchung der historischen Dimensionen der Gegenwart in einer globalen Perspektive zu erwerben. Zu diesem Zweck bietet AKA ein transdisziplinäres Studium an, das historische, literaturwissenschaftlich-philologische und archäologische mit historisch-anthropologischen und bildwissenschaftlichen Ansätzen verbindet.

STUDIENPROGRAMME

**Art. 1** Das Center for Global Studies der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) bietet folgende Studienprogramme an:

- a Studienprogramm Master Major in AKA (90 KP),
- b Studienprogramm Master Minor in AKA (30 KP).

TITEL

**Art. 2** Es kann folgender Titel erworben werden:

Master of Arts in *Ancient Cultures and Constructions of Antiquity*,  
Universität Bern (M A ACCA)

LERNERGEBNISSE

**Art. 3** <sup>1</sup> Das Studienprogramm AKA ist darauf ausgerichtet, dass die Studierenden weiterführende Kompetenzen in drei Bereichen erwerben: Sie vertiefen erstens ihre Kenntnisse in Geschichte, Literatur, Sprachen, Philosophie, Religion und Kunst der mediterranen und altorientalischen Kulturen des Altertums. Sie lernen zweitens, die verschiedenen Konstruktionen einer europäischen Antike in ihrem Spannungsfeld zwischen griechisch-römischen und jüdisch-christlichen Traditionen für die späteren kulturellen Entwicklungen Europas zu untersuchen. Sie erarbeiten sich drittens Einsichten in aussereuropäische Kulturen und in deren Modalitäten, mit Vergangenheiten umzugehen und sie zu Orientierungsangeboten für die Gegenwart zu konstituieren.

<sup>2</sup> Das Masterstudium in AKA bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich grundlegende Kompetenzen anzueignen, die – in Zusammen-

hang mit einem weiteren Master-Studienfach – eine solide Basis für Berufsperspektiven in all jenen Bereichen sind, in denen die Fähigkeit zur transdisziplinären Entwicklung von Lösungen komplexer Problemstellungen verlangt wird und wo Kulturvermittlung und die Auseinandersetzung mit Fragen einer Gegenwart gefordert ist, die nur unter der Berücksichtigung ihrer historischen Dimension für die Zukunft Antworten finden können.

<sup>3</sup> Das erfolgreiche Masterstudium in AKA öffnet den Einstieg in Promotionsprogramme gemäss deren Vorgaben.

#### STUDIENDAUER

**Art. 4** <sup>1</sup> Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

<sup>2</sup> Wer die Regelstudienzeiten aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit nach Artikel 13 RSL eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandsemester.

#### BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Zulassungsbedingungen zum Masterstudium richten sich nach den Bestimmungen der Artikel 4, 5 und 5a RSL

<sup>2</sup> Das Masterstudienprogramm AKA steht Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudienprogrammen der im Anhang 1 aufgelisteten Studienrichtungen offen. Auf Antrag des Direktoriums des Center for Global Studies können Studierende anderer Studienrichtungen vom zuständigen Organ der Fakultät aufgenommen werden. Für diesen Fall können Zusatzleistungen verlangt werden.

<sup>3</sup> Für das Masterstudienprogramm AKA werden Sprachkenntnisse in einer der Sprachen Latein oder Griechisch (Matura oder gleichwertiger Leistungsausweis), Hebräisch oder einer altorientalischen oder aussereuropäischen alten Sprache vorausgesetzt; eine zweite dieser Sprachen muss im Laufe des Masterstudiums erworben werden.

<sup>4</sup> Über die Anerkennung der Sprachkenntnisse entscheidet das Direktorium des Center for Global Studies.

#### STUDIENBERATUNG

**Art. 6** <sup>1</sup> Eine individuelle Studienberatung vor der Aufnahme des Studiums ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Regelmässige Studienberatung wird durch das Direktorium des Center for Global Studies sichergestellt (Art.7 RSL).

## II. Master Major in *Antike Kulturen und Antikekonstruktionen* (90 KP)

#### STUDIENAUFBAU

**Art. 7** <sup>1</sup> Das Masterstudienprogramm AKA Major ist in die Masterstudienphase (1. bis 3. Semester) und die Masterarbeitsphase (4. Semester) gegliedert.

<sup>2</sup> Ein Modell für den Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 5 dargestellt.

<sup>3</sup> Die Beschreibung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen findet sich in Anhang 2 und 4.

MODULE	<p><b>Art. 8</b> Das Studienprogramm AKA umfasst die folgenden Module:</p> <p>Modul 1: Geschichtlichkeit</p> <p>Modul 2: Methoden und Theorien</p> <p>Modul 3: Sprachen und Literaturen</p> <p>Modul 4: Antikekonstruktionen</p> <p>Modul 5: Masterkolloquium und Masterarbeit</p> <p>In der Ausschreibung des Studienangebots werden die einzelnen Lehrveranstaltungen einem Modul zugeordnet.</p>
PFLICHT-, WAHLPFLICHT- UND BEREICH FREI ZU WÄHLENDER STUDIENLEISTUNGEN	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Das Studium setzt sich, wie im Anhang 2 und 4 erläutert, aus einem Pflicht-, einem Wahlpflicht- und einem Bereich frei zu wählender Studienleistungen zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Der Pflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen in festgelegten Modulen.</p> <p><sup>3</sup> Der Wahlpflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen, die in einem frei zu wählenden Modul zu absolvieren sind.</p> <p><sup>4</sup> Die frei zu wählenden Studienleistungen setzen sich aus Lehrveranstaltungen und Arbeiten zusammen, die die Studierenden aus dem Lehrangebot der einzelnen Module wählen.</p>
MASTERARBEIT	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Im letzten Semester des Master-Studiums ist eine Masterarbeit zu verfassen, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 37 bis 43 RSL. Die Anforderungen an die Masterarbeit sind in den Erläuterungen zu Modul 5 im Anhang 2 geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Masterarbeiten werden von ordentlichen, ausserordentlichen, assoziierten Professorinnen und Professoren oder Assistenzprofessorinnen oder -professoren betreut. Die Fakultät kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin, dem jeweiligen Betreuer abgesprochen. Eine Fachprüfung wird nicht durchgeführt.</p>
BENOTUNG UND KOMPENSATION	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäss den Beschreibungen in Anhang 4 und in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 bis 27 RSL benotet.</p> <p><sup>2</sup> Im Master Major in AKA darf keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL kompensiert werden.</p>
WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen von Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden (Art. 23 Abs. 3 RSL).</p> <p><sup>2</sup> Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten resp. der Dozentin, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 23 RSL.</p>
ZUSAMMENFASSUNG	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Abschluss des Masterstudienprogramm AKA Major erfolgt kumulativ.</p> <p><sup>2</sup> Im Programm AKA Major müssen alle in Anhang 2 genannten Studienleistungen (inklusive Masterarbeit) erbracht werden.</p>

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Programms AKA Major wird gemäss Artikel 44 Absatz 1 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Module 1 bis 4 berechnet.

<sup>4</sup> Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL).

### III. Master Minor in *Vergangenheitskonstruktionen und antike Kulturen* (30 KP)

#### STUDIENAUFBAU

**Art. 14** <sup>1</sup> Ein Beispiel für den Aufbau des Studienprogramms ist in Form eines Studienplanmodells im Anhang 6 dargestellt.

<sup>2</sup> Die Beschreibung der erforderlichen Studienleistungen und Lehrveranstaltungen findet sich in Anhang 3 und 4.

#### STUDIEN-SCHWERPUNKTE

**Art. 15** Das Studienprogramm AKA Minor umfasst die folgenden Module:

Modul 1: Geschichtlichkeit

Modul 2: Methoden und Theorien

Modul 3: Sprachen und Literaturen

Modul 4: Antikekonstruktionen

In der Ausschreibung des Studienangebots werden die einzelnen Lehrveranstaltungen einem Modul zugeordnet.

#### PFLICHT- UND WAHLPFLICHT-UND BEREICH FREI ZU WÄHLENDE STUDIENLEISTUNGEN

**Art. 16** <sup>1</sup> Das Studium setzt sich, wie in Anhang 3 und 4 erläutert, aus einem Pflicht-, einem Wahlpflicht- und einem Bereich frei zu wählender Studienleistungen zusammen (vgl. Anhang 4 zur Umschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen):

<sup>2</sup> Der Pflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen in festgelegten Modulen.

<sup>3</sup> Der Wahlpflichtbereich umfasst obligatorische Studienleistungen, die in einem frei zu wählenden Modul zu absolvieren sind.

<sup>4</sup> Die frei zu wählenden Studienleistungen setzen sich aus Lehrveranstaltungen und Arbeiten zusammen, die die Studierenden aus dem Lehrangebot der einzelnen Module wählen.

#### BENOTUNG UND KOMPENSATION

**Art. 17** <sup>1</sup> Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäss den Beschreibungen in Anhang 4 und in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 bis 27 RSL benotet.

<sup>2</sup> Im Master Minor in AKA darf keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL kompensiert werden.

#### WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 18** <sup>1</sup> Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen von Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden (Art. 23 Abs. 3 RSL).

<sup>2</sup> Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten resp. der Dozentin, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 23 RSL

ZUSAMMENFASSUNG

**Art. 19**<sup>1</sup> Der Abschluss des Masterstudienprogramms AKA Minor erfolgt kumulativ.

<sup>2</sup> Im Programm AKA Minor müssen alle in Anhang 3 genannten Studienleistungen erbracht werden.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Programms AKA Minor wird gemäss Artikel 44 Absatz 2 RSL als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der vier Module berechnet.

#### IV. Schlussbestimmungen


**Art.20** Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

**Art. 21** Dieser Studienplan tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bern, den 8.12.2008

Im Namen der  
Philosophisch-historischen Fakultät

Die Dekanin

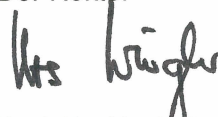


Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

Von der Universitätsleitung genehmigt

Bern, den 31.03.2009

Der Rektor



Prof. Dr. Urs Würgler